

Zeitschrift: Bericht über die Verhandlungen der Zürcherischen Schulsynode
Herausgeber: Zürcherische Schulsynode
Band: 111 (1945)

Artikel: III. 111. ordentliche Versammlung der Schulsynode
Autor: Hertli, P. / Däniker, A.U.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-744048>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 06.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

III. III. ordentliche Versammlung der Schulsynode

A. Protokoll über die Verhandlungen der Prosynode

Mittwoch, den 2. Mai 1945, 14.15 Uhr, Zimmer Nr. 263,
Walcheturm, II. Stock, Zürich

A. Geschäfte:

1. Wünsche und Anträge der Schulkapitel an die Prosynode gemäß Art. 12 des Reglementes für die Schulkapitel und die Schulsynode vom 19. September 1912.
2. Orientierung über die Stellungnahme des Kantonsrates zu den Ersatzwahlen in den Erziehungsrat vom 18. September 1944.
3. Anträge des Synodalvorstandes:
 - a) betreffend Umschreibung des Stimmrechtes an der Versammlung der Schulsynode;
 - b) betreffend Durchführung der Wahlen und Abstimmungen.
4. Die Geschäfte der III. ordentlichen Versammlung der Schulsynode vom 28. Mai 1945 im Kongreßgebäude Zürich.
5. Allfälliges.

B. Protokoll:

Anwesend sind die Herren:

die Vertreter der Erziehungsdirektion: Dr. K. Hoerni, H. Jucker; des Erziehungsrates: Prof. Dr. G. Guggenbühl, S.L. K. Huber; der Universität: Prof. Dr. W. Gut; des Kant. Gymnasiums Zürich: Prof. Dr. F. Hunziker; der Kant. Handelsschule: Prof. Dr. G. Frei; der Oberrealschule: Prof. Dr. W. Billeter; der Kantonschule Winterthur: Rektor Dr. G. Geilinger; des Oberseminars: Dir. Dr. W. Guyer; des Unterseminars: Prof. Dr. E. Vaterlaus; des Technikums Winterthur: Prof. Dr. H. Tanner; die Präsidenten von 14 Schulkapiteln, der Synodalvorstand und als Gäste: die Vertreter der Töchterschule der Stadt Zürich: Abt. I: Prof. Dr. M. Hiestand, Abt. II: Prof. Dr. W. Schnyder.

Gang der Verhandlungen:

Der Synodalpräsident begrüßt die Mitglieder der Prosynode, insbesondere die Vertreter des Erziehungsrates und der Erziehungsdirektion, sowie die Gäste, darunter besonders die Vertreter der Töchterschule.

Prof. Dr. H. Hiestand gibt bekannt, daß er gemäß der neuen Situation also nur als Guest teilnehme und daher auch keinen Antrag stellen könne, jedoch eine Erklärung des Konventes der Lehrerschaft der Töchterschule bekanntzugeben habe. Der Synodalpräsident nimmt hievon Kenntnis.

Er stellt fest, daß die Mitglieder mit der Traktandenliste einverstanden sind.

1. Ein Antrag des Schulkapitels Pfäffikon wird unter »Verschiedenes« zur Behandlung kommen, da es nicht möglich ist, das Geschäft als Traktandum auf die Liste zu setzen.

Das Gesamtkapitel der Stadt Zürich wünscht, daß der Visitationsbericht in Kopie auch dem betreffenden Lehrer zugestellt werde. Der Vorsitzende glaubt, daß diesem Wunsche nichts entgegensteht, zumal der Lehrer das Recht beanspruchen darf, eine Kopie zu erhalten und wohl in den meisten Landbezirken auch erhält.

2. Der Vorsitzende orientiert ausführlich über die Vorgeschichte der Nichtvalidierung der letzten Synodalwahlen in den Erziehungsrat und erörtert die sich daraus ergebenden Konsequenzen. Er unterstreicht, daß es sich bei dieser Nichtvalidierung nicht einfach um einen Zwischenfall vorübergehender Bedeutung handle, sondern daß die Rückkehr auf die strikten Bestimmungen des Schulgesetzes von 1859 eine ganze Anzahl prinzipieller Fragen über die Bedeutung der Synode und die Rechte der Lehrerschaft aufwerfe. Seit jenem Schulgesetz hat sich das zürcherische Schulwesen gewaltig entwickelt und es versteht sich, daß neue gesetzliche Bestimmungen dieser Entwicklung Rechnung tragen müssen. Dabei soll namentlich seitens der Lehrer selber die Bedeutung der Schulsynode, die ihnen Einfluß auf die Entwicklung des Schulwesens gewährt und für sie daher ein Recht bedeutet, gewürdigt werden. Damit im Zusammenhang steht einmal die gesetzliche Oeffentlichkeit der Verhandlungen der Synode. Immer wenn beabsichtigt worden ist, die Rechte der Synode einzuschränken, ist zuerst die Oeffentlichkeit derselben aberkannt worden.

Sodann ist auch die Bedeutung der Synode als Institution zur Weiterbildung der Lehrer aus früheren Verhandlungen zu erkennen gewesen. Sie nahm einstens sogar eine viel wichtigere Stellung ein gegenüber den Kapiteln, die gewissermaßen nur dezentrali-

sierte Teilversammlungen der Synode waren. Daraus ergab sich auch klar die Beteiligung der Lehrer im Ruhestand, indem eine Fortbildung auch Kräfte voraussetzt, welche diese leiten; das sind die mit langer Erfahrung ausgestatteten pensionierten Lehrer.

In der Gesetzgebung sind diese Gesichtspunkte nur andeutungsweise zu erkennen, und mehr und mehr werden die einzelnen Bestimmungen unklar, ja geradezu kontrovers, wie es die letzten Wahlen nun deutlich dargetan haben. Darum, weil der ursprünglichen Bedeutung der Institution der Synode im neuen Schulgesetz nun zum Durchbruch verholfen werden soll, ist die Angelegenheit der Nichtvalidierung der letzten Wahlen von grundsätzlicher Bedeutung.

Im Hinblick auf die Wichtigkeit verliest der Vorsitzende seine schriftlichen Folgerungen.

»Sind die pensionierten Lehrer Mitglieder der Schulsynode und sind sie in den Versammlungen derselben stimmberechtigt?« — »Sind die Lehrer an den höheren Schulen der Stadt Zürich Mitglieder der Schulsynode?«

Der Vorsitzende eröffnete hierauf die Diskussion. P.-L. H. Frey, Zürich, bemerkte, daß es immerhin denkbar sei, daß insbesondere in Zürich aktive Lehrer nicht im Bezirk wohnen. Sie hätten also nach dem Wortlaut des Gesetzes kein Stimmrecht. Der Vorsitzende antwortet, daß es fraglich sei, ob solche Lehrer existieren; auf alle Fälle wären sie nur ganz vereinzelt und ihre Berücksichtigung würde komplizierte Verhältnisse schaffen.

Die Prosynode stimmt nach kurzer Diskussion, welche zum Ausdruck bringt, daß durch die starre Anwendung des Gesetzes bezüglich der Lehrer der Töchterschule groteske Verhältnisse geschaffen worden sind und ein langjähriger Gebrauch ins Unrecht versetzt wird, dem Vorschlag des Synodalvorstandes zu. Von verschiedenen Seiten, so von S.-L. H. Muggler, Zürich, wird dringend gewünscht, die Behörden möchten diesen unbefriedigenden Zustand so rasch als möglich beseitigen.

3. a) Umschreibung des Stimmrechtes.

Der Vorsitzende stellt getrennt die Frage, ob sich erstens die Prosynode damit einverstanden erklären könne, daß den pensionierten Lehrern das Stimmrecht nicht zugesprochen werde. Herr Erziehungssekretär Dr. K. Hoerni gibt bekannt, daß neue Vorschläge bereits in den Entwurf zum neuen Volksschulgesetz aufgenommen worden sind. Ein Gegenantrag erfolgt nicht. Die Prosynode ist mit dem Antrag des Synodalvorstandes einverstanden. Zweitens frägt der Vorsitzende, ob der Vorschlag des Synodalvorstandes betreffend die Lehrer der Töchterschule angenommen

werde. Ein Gegenantrag wird auch hier nicht gestellt. Die Prosynode ist ebenfalls einverstanden.

S.-L. W. Furrer, Pfäffikon, hat Befürchtungen, die Revision könnte zu lange auf sich warten lassen. Eventuell müßte die Neuregelung des Stimmrechtes an der Synode gesondert vorgelegt werden.

Die Lehrer an den kantonalen Mittelschulen und den höheren Lehranstalten der Stadt Winterthur:

Rektor Dr. G. Geilinger wünscht, daß die Bezeichnungen Professoren, andere Hauptlehrer, Hilfslehrer, fallen gelassen werden; stimmberechtigt sollen nach ihm nur sein die Hauptlehrer. Er beantragt, den Hilfslehrern das Stimmrecht nicht zuzusprechen. A. U. Däniker ist der Auffassung, daß Hilfslehrer als angestellte aktive Lehrer des Kantons nach dem Gesetz das Stimmrecht beanspruchen können, daß auch allfällige kurzfristige Anstellungen keinen Grund für eine Verweigerung desselben bedeuten können. Die Abstimmung ergibt 9 Stimmen gegen das Stimmrecht der Hilfslehrer, 9 Stimmen für Erteilung desselben; mit Stichentscheid des Präsidenten zugunsten des Stimmrechtes der Hilfslehrer wird daselbe angenommen.

Bezüglich des Stimmrechtes der Lehrer an der Universität beantragt Erziehungsrat K. Huber, daß den Lehrbeauftragten an der Universität das Stimmrecht ebenfalls nicht zuzusprechen sei. A. U. Däniker und Prof. Dr. W. Gut setzen sich dafür ein. Die Lehrbeauftragten sind besoldete Lehrkräfte. Sie sind sogar für die Durchführung wichtiger Vorlesungen speziell ausgewählt. Daher ist auch materiell die Verleihung des Stimmrechtes begründet. In der Abstimmung ergibt sich eine Mehrheit für die Stimmrechteerteilung an die Lehrbeauftragten. Prof. Dr. W. Billeter stellt anlässlich der Diskussion betreffend die Lehrbeauftragten den Wiedererwägungsantrag betreffend das Stimmrecht der Hilfslehrer. Der Vorsitzende nimmt den Wiedererwägungsantrag entgegen. Die Prosynode ist damit einverstanden. In zweiter Abstimmung ergeben sich für das Stimmrecht der Hilfslehrer 6 Stimmen, dagegen 9. Die Prosynode will damit den Hilfslehrern das Stimmrecht nicht erteilen.

Betreffend des Stimmrechtes der Lehrer an der Volksschule ist die Prosynode mit dem Vorschlag des Synodalvorstandes einverstanden.

Der Vorsitzende teilt weiterhin mit, daß nach dem Wortlaut des Gesetzes beratende Stimmen besitzen:

1. Die Mitglieder des Erziehungsrates,
2. die Präsidenten der Schulpflegen,
3. die Aufsichtskommissionen der kantonalen Lehranstalten und der höheren Schulen der Städte Zürich und Winterthur.

Als Gäste werden an die Synode eingeladen und ihre Teilnahme begrüßt:

- a) die Lehrer der höheren Schulen der Stadt Zürich, Töchterschule,
- b) die pensionierten Lehrer,
- c) die üblichen vom Synodalvorstand eingeladenen Gäste und ebenso die Lehrer an den freien Schulen.

b) Durchführung des Wahlaktes.

Der Vorsitzende erläutert die vom Synodalvorstand beabsichtigte Durchführung der Wahlen und der Abstimmung. Der Entscheid des Kantonsrates verlangt im Prinzip, daß ein Register der Stimmberechtigten aufgestellt wird. Da aber im Lehrerstand, insbesondere bezüglich Verwesern und Vikaren, ein dauernder Wechsel vorhanden ist, kann das Register der Stimmberechtigten nur unmittelbar vor der Synode festgestellt werden. Das erfolgt durch Einladungen besonderer Farbe mit Talons. Die Rektorate, die Bezirksschulpflegen und die Direktionen bescheinigen auf der Einladung das Stimmrecht. Dadurch wird die Einladung gültig zum Bezug der Stimmzettel. Diese werden ausgehändigt durch Abtrennen des vorgedruckten Abschnittes. Die Gäste erhalten eine weiße Einladung, ohne Talon und Kontrollnummer. Die Prosynode ist einverstanden.

Zur Durchführung der Wahlen teilt der Vorsitzende mit, daß die Kapitelspräsidenten umgehend die zwei Stimmenzähler, die Rektorate einen Stimmenzähler zu ernennen haben. Sie sollen ebenso für Stellvertreter sorgen, die im Falle der Verhinderung eines Stimmenzählers ohne weiteres einspringen könnten. Präsident des Wahlbüros ist P.-L. P. Kielholz. Es ist zur Orientierung des Wahlbüros eine Versammlung der Stimmenzähler am Mittwoch vor der Synode vorgesehen. Die Erziehungsdirektion hat hiezu die Genehmigung erteilt. Es wird eine besondere Einladung verschickt werden.

4. Die Geschäfte der 111. ordentlichen Synode.

Der Vorsitzende teilt mit, daß die Synode, trotzdem sie schon am 28. Mai stattfindet, auf Mitteilung der Erziehungsdirektion als die ordentliche Synode durchgeführt werden kann. Die Probe drucke zur Einladung mit der Traktandenliste sind den Anwesenden ausgeteilt worden. Eine Diskussion zur Traktandenliste wird nicht gewünscht. Die Prosynode genehmigt die Traktandenliste.

5. Allfälliges.

Von den Kapiteln Pfäffikon und Andelfingen ist dem Synodalvorstand eine Anregung zugekommen betreffend den Entzug des

Wählbarkeitszeugnisses militärgerichtlich verurteilter Lehrer. S.-L. W. Furrer, Pfäffikon, referiert darüber und verliest eine eindringliche Resolution mit dem Ersuchen, die Frage an die Behörden weiterzuleiten und vor die Synode zu bringen. Der Synodalvorstand ist einstimmig der Auffassung, daß es untnlich erscheint, dieses Thema der Synode vorzulegen und dort zur Diskussion zu stellen, auch wenn er inhaltlich gegen die Eingabe nichts einzuwenden hat. Herr Erziehungsrat K. Huber teilt mit, daß er es durchaus begrüßt, wenn der Erziehungsrat eingeladen wird, auf die Frage zurückzukommen. Er warnt aber sehr davor, die Eingabe als Traktandum vor die Synode zu bringen. Prof. Dr. W. Billeter findet das Thema ebenfalls als gänzlich ungeeignet für die Synode. P.-L. H. Wettstein, Andelfingen, unterstützt S.-L. Furrer, Pfäffikon. Die Diskussion zeigt, daß weite Kreise der Lehrerschaft durch den Entscheid des Erziehungsrates beunruhigt sind. S.-L. Furrer, Pfäffikon, betrachtet die Eingabe als Verlangen um Auskunft. Die Aufklärung scheint ihm dringend, da ein Fall schon auf 1940 zurückgeht. Die Prosynode erklärt sich schließlich einverstanden damit, daß der Synodalvorstand ein Schreiben an den Erziehungsdirektor richtet, darin die Befürchtungen der Lehrerschaft zum Ausdruck gebracht werden und bittet, zum Beschuß des Erziehungsrates Stellung zu nehmen. Es wird gewünscht, daß der Bericht bekanntgegeben wird, wobei eventuell an die Einberufung einer Kapitelspräsidentenkonferenz zu denken ist. Die Aufklärung soll möglichst rasch erfolgen. Bis zur nächsten Prosynode oder zur nächsten ordentlichen Kapitelspräsidentenkonferenz zuzuwarthen, würde zu lange dauern. Der Synodalvorstand ist mit dieser Erledigung einverstanden. Die Prosynode beschließt, die Anfrage von Pfäffikon und Andelfingen nicht auf die Traktandenliste der Synode zu setzen und beauftragt den Synodalpräsidenten, die nötigen Schritte bei den Behörden um Aufklärung in die Wege zu leiten.

S.-L. T. Richner, Zürich, beantragt, daß eine Kapitelspräsidentenkonferenz zur Entgegennahme des Berichtes einberufen werde.

Der Synodalpräsident kommt zurück auf den Briefwechsel Prof. Dr. Paul Bösch, der auf das Zirkularschreiben »In eigener Sache« entstanden ist. Er gibt vor allem die Daten der Erledigung des Geschäftes bekannt und leistet den Beweis, daß dem Synodalvorstand jedenfalls der Vorwurf einer Verschleppung dieser Angelegenheit nicht gemacht werden kann.

Schluß der Sitzung: 17.45 Uhr.

Der Präsident: *P. Hertli.*
Der Aktuar: *A. U. Däniker.*

B. Protokoll über die Verhandlungen der 111. ordentlichen Versammlung der kantonalen Schulsynode

Montag, den 28. Mai 1945, 8.30 Uhr,
im Kongreßgebäude Zürich, großer Saal.

A. Geschäfte:

1. Eröffnungsgesang: Christenglaube H. G. Nägeli
2. Eröffnungswort des Synodalpräsidenten.
3. Aufnahme neuer Mitglieder.
4. Totenliste.
Im Anschluß Vortrag des Lehrergesangvereins Zürich:
Was betrübst du dich, meine Seele Ernst Kunz
5. Ersatzwahl der Abgeordneten in den Erziehungsrat für den Rest der Amtsdauer.
6. »Spitteler als Erzieher«
Vortrag von Herrn Prof. Dr. G. Bohnenblust, Genf.
7. Mitteilung des Wahlergebnisses.
8. Berichte:
 - a) über die Verhandlungen der Prosynode 1945,
 - b) über die Tätigkeit der Schulkapitel im Jahre 1944,
 - c) der Kommission zur Förderung des Volksgesanges.
9. Wahlen:
 - a) Kommission zur Förderung des Volksgesanges,
 - b) Vertreter der Synode in der Verwaltungskommission des Pestalozzianums,
 - c) Synodaldirigent,
 - d) Synodalvorstand.
10. Schlußgesang: Bundeslied W. A. Mozart

B. Die Verhandlungen:

Trakt. 1: Nach dem allgemeinen Eröffnungsgesang »Christenglaube« von H. G. Nägeli begrüßt der Synodalpräsident die anwesenden Behördemitglieder, Herrn Regierungsrat Dr. R. Briner, Herrn alt Regierungsrat Dr. O. Wettstein, den Präsidenten des Kantonsrates, Herrn Otto Dürr, Herrn Kantonsrat Alfred Acker, Mitglied des Bureaus des Kantonsrates, Herrn Stadtrat Dr. E. Landolt, die anwesenden Erziehungsräte, den Rektor der Universität, Herrn Professor Dr. E. Großmann, die Mitglieder der Zentralschulpflege, die Vertreter der Schulsynode Basel-Stadt und die Vertreter der Presse. Besonders heißt er den Hauptreferenten Professor Gottfried Bohnenblust, Genf, willkommen.

Der Vorsitzende erklärt, daß die Synode öffentlich ist. Wieviele Gäste ohne spezielle Einladung sich eingefunden haben, ist nicht bekannt, der Vorsitzende betont aber, daß die Lehrerschaft das Interesse der Öffentlichkeit sehr zu schätzen weiß und der Öffentlichkeit prinzipielle Bedeutung beimißt.

Trakt. 2: Eröffnungswort des Präsidenten Paul Hertli.

Zur Einleitung führt der Vorsitzende u. a. aus:

Auf der Schwelle zwischen Krieg und Frieden ringen die Völker um die menschlichen und materiellen Grundlagen eines Friedens. Krieg, Not und Elend sind unserem Vaterland erspart geblieben. Die schweren Fesseln des unversöhnlichen Hasses und der Feindschaft kennen wir nicht. Trotz der großen Einschränkungen und der bedeutenden Opfer an Kraft und materiellen Gütern für unsere Landesverteidigung hat die Schweiz schon während des Krieges versucht, dessen unschuldigen Opfern auf der ganzen Welt zu helfen, eine feste Stimme der Menschlichkeit und Liebe zu sein und einen selbständigen, schweizerischen Geist hochzuhalten. Schweizerisches Denken und der Kampf für die Schwachen und Kleinen auf der Welt sind morgen so nötig wie gestern. Wir danken den Männern und Frauen, die die Worte finden und den Mut haben, jederzeit offen für die Gerechtigkeit und die Menschenwürde in allen Dingen einzutreten. In dieser und in der nächsten Versammlung der Synode werden wir uns erneut der Gedankenwelt hervorragender Schweizer zuwenden und hören, was sie uns in diesem Sinn zu sagen haben. Es werden die Worte Carl Spittelers und Heinrich Pestalozzis sein.

Die Verhandlungen der Prosynode und Pressenotizen haben darüber orientiert, daß außerordentliche Verhältnisse zur Abhaltung dieser Versammlung führen, daß wir gezwungen sind, alte Formen zu verlassen und nach neuen zu suchen. Mancher Lehrer wird sich gefragt haben: »Warum hat der Kantonsrat unsere Ersatzwahlen in den Erziehungsrat nicht validiert? Welche Folgen wird dieses außergewöhnliche Ereignis haben?«

Am 15. Januar 1945 beschloß der Kantonsrat:

1. Den von der kantonalen Schulsynode vom 18. September 1944 in den Erziehungsrat getroffenen Wahlen wird die Validierung versagt.
2. Die kantonale Schulsynode wird eingeladen, die Wahlen nach *strenger Beachtung der gesetzlichen Vorschriften* erneut durchzuführen.
3. Es wird Vormerk genommen, daß der Regierungsrat die Erziehungsdirektion eingeladen hat, in Verbindung mit dem Erziehungsrat die Uebereinstimmung von § 40 des Reglementes für die Schulkapitel und die Schulsynode vom 21. August 1912 mit dem § 322 des Gesetzes über das gesamte Unterrichtswesen vom 23. Dezember 1859 herbeizuführen.
4. Mitteilung an den Regierungsrat, an den Erziehungsrat und an die kantonale Schulsynode.

Der Beschuß des Kantonsrates enthält zugleich die Richtlinien, die bei der Wiederholung der Wahlen zu beachten sind.

Der Regierungsrat, der vom Bureau des Kantonsrates um ein Gutachten in der Frage der Mitgliedschaft und des Stimmrechts in der Schulsynode ersucht wurde, kam zum Schluß, daß die pensionierten Lehrer nicht Mitglieder der Schulsynode sein können, weil sie mit ihrem Rücktritt aus dem Lehramt auch aus dem Lehrstand ausscheiden; demnach nicht mehr Lehrer im Sinne des Gesetzes seien. — Der Synodalvorstand, der einen Bericht über die Wahlen zu erstatten hatte, berief sich auf das Reglement, das den Pensionierten die gleichen Rechte wie den aktiven Lehrern gewährt und das bis jetzt vom Kantonsrat nie beanstandet worden war.

Der Entscheid des Kantonsrates zwang leider den Synodalvorstand und die Prosynode dazu, ebenso von den Lehrern an den städtischen Mittelschulen nur diejenigen von Winterthur als Mitglieder der Synode zu betrachten. Diese Unbilligkeit zeigt mit aller Deutlichkeit, daß in erster Linie das UG. vom 23. Dezember 1858 einer Aenderung bedarf. Die Vorbereitungen hiezu sind von der Erziehungsdirektion schon in Angriff genommen worden.

Aus den Verhandlungen des Kantonsrates geht ferner hervor, daß auch einige formelle Fehler bei der Durchführung der Wahl vorgekommen sind. Wir bedauern dies. —

Seit dem Jahre 1849 kann die Synode zwei Vertreter in den Erziehungsrat abordnen. Wir sind uns der großen Bedeutung dieses Rechts, das sich in erster Linie zugunsten der Schule auswirkte, voll bewußt und wollen durch ein korrektes Vorgehen dem Wahlakt auch äußerlich den Ernst geben, den wir ihm innerlich beimesse.

Die Verhältnisse, unter denen die heutige Versammlung der Schulsynode tagt, müssen somit als eine *Uebergangslösung* betrachtet werden.

Eine Neuordnung ist dringend nötig und darf nicht lange auf sich warten lassen. Da sie für die Schule und die Lehrerschaft von großer Bedeutung sein wird, will ich einige Hauptfragen herauschälen, um damit die Diskussion im engen Kreis der verschiedensten Lehrerorganisationen anzuregen. Daß bei dieser Neuordnung die Lehrer an den höhern Schulen der Stadt Zürich ihre Mitgliedschaft in der Synode wieder erhalten werden, ist der erste Wunsch aller Synodalen, vor allem auch der Erziehungsdirektion.

Ich wiederhole, was ich schon erwähnte. Mit der heutigen Versammlung der Schulsynode stehen wir auf einer Schwelle. —

Für jedes Volk ist die Jugend das wertvollste Gut. Seine Erziehung und Ausbildung wirkt sich in der Zukunft in weiten Grenzen auf die geistige Haltung und die materielle Wohlfahrt der Volksgemeinschaft aus. Hoffen wir, daß auch die kommende Gestaltung der Schulkapitel und der Synode der Lehrerschaft alle Möglichkeiten wahre, um aus ihrer Erfahrung aus der beruflichen Arbeit heraus an der Gestaltung des ganzen Schulwesens und der planmäßigen Erziehung unserer Jugend mitzuwirken. Ich glaube, daß die Lehrer aller Stufen zu dieser Mitarbeit gerne bereit sind und sich freuen, neben der strengen Beanspruchung durch die Schule, ihre Kraft für die schöpferische Tätigkeit in Kapitel und Synode einzusetzen.

Die für die Geschichte des zürcherischen Schulwesens sehr aufschlußreichen Ausführungen des Präsidenten sind in extenso publiziert im Pädagogischen Beobachter vom 2. November 1945, Nr. 17, pag. 65.

Trakt. 3: Aufnahme neuer Mitglieder.

Der Aktuar verliest die Liste der neu eingetretenen Mitglieder (vide pag. 42).

Der Synodalpräsident begrüßt die neu aufgenommenen Mitglieder mit einem historischen Hinweis auf den Berufsgang des Lehrers in früheren Zeiten. Wenn heute die Formen der Aufnahme einfacher sind, so soll sich doch jeder bewußt sein, daß er mit junger, unverbrauchter Arbeitskraft den Pfad zur verantwortungsvollen Schularbeit betritt. Er kann aber darauf zählen, daß ältere Kollegen ihm mit Freude ihre Mitarbeit anbieten.

Trakt. 4: Totenliste.

Der Aktuar gibt die Namen der seit der letzten Synode verstorbenen Kollegen bekannt (vide pag. 44).

In kurzen Worten gedenkt der Synodalpräsident der Verstorbenen. Während wir noch in der Arbeit stehen, danken wir unseren verstorbenen Weggefährten für die empfangene Liebe und Freund-

schaft, für die Mitarbeit am großen Werk, das nur als Ganzes einen Sinn hat. Die außergewöhnliche Zeit macht es zur Pflicht, auch der schweizerischen Wehrmänner zu gedenken, die im Dienste fürs Vaterland ihr Leben ließen. Sie alle umfaßt unser stilles Gedenken.

Während des feierlichen Vortrages des Lehrergesangvereins »Was betrübst du dich, meine Seele« von Ernst Kunz richten die Synodenalnen ihre Gedanken auf die dahingegangenen bekannten und befreundeten Kollegen.

Trakt. 5: Ersatzwahl der Abgeordneten in den Erziehungsamt für den Rest der Amtsdauer 1943/47.

Der Präsident erinnert an die letzte Synode: »Die beiden Erziehungsräte Herr H. C. Kleiner und Herr Prof. Dr. P. Niggli haben im Laufe des Jahres 1944 ihren Rücktritt als Vertreter der Schulsynode im Erziehungsamt erklärt. Die Rücktritte sind genehmigt worden. Die Schulsynode vom 18. September 1944 wählte als neue Vertreter Herrn Jakob Binder, Sekundarlehrer in Winterthur, und Herrn Prof. Dr. P. Boesch, Lehrer am Kantonalen Gymnasium in Zürich.«

»Der Kantonsrat beschloß am 15. Januar 1945, die von der Synode getroffenen Wahlen nicht anzuerkennen und verlangte eine Wiederholung unter genauer Beachtung der gesetzlichen Vorschriften.«

»Diese Ersatzwahl nehmen wir heute vor.«

»Wir führen die Ersatzwahl gestützt auf § 2 des UG. vom 23. Dezember 1859 durch.« Er wird verlesen und lautet:

»Der Erziehungsamt besteht mit Inbegriff des Direktors des Erziehungswesens aus sieben Mitgliedern. Die Wahl von vier Mitgliedern erfolgt direkt durch den Großen Rat (nun Kantonsrat), die der übrigen zwei Mitglieder durch die Schulsynode unter Vorbehalt der Bestätigung des Großen Rates. Das eine dieser Mitglieder ist aus der Mitte der Lehrer an den höheren Lehranstalten, das andere aus der Volksschullehrerschaft zu erwählen.«

Die Stimmberichtigung ist wie folgt bekanntgegeben worden (Amtsblatt des Kantons Zürich Nr. 37 vom 8. Mai 1945):

Stimmberichtigt sind:

- a) Universität: Ordentliche und außerordentliche Professoren (auch beurlaubte); Privatdozenten und Lehrbeauftragte.
- b) Mittelschulen (kantonale Mittelschulen und höhere Lehranstalten der Stadt Winterthur): Hauptlehrer (auch beurlaubte), Hilfslehrer.
- c) Volksschule: Lehrer und Verweser (auch beurlaubte); Vikare, die dem Lehrerstand angehören.
- d) Blinden- und Taubstummenanstalt: Lehrkräfte, die Unterricht im Sinne der Volksschule erteilen.

Nicht stimmberechtigt sind:

- a) Sämtliche zurückgetretenen oder pensionierten Lehrkräfte aller Stufen und Schulen, insbesondere verheiratete Lehrerinnen, sofern sie nicht wieder Schuldienst leisten.
- b) Die Lehrer an der Töchterschule Zürich.
- c) Die Lehrer an Gewerbe-, Haushaltungs- und Arbeitsschulen.
- d) Die Lehrer an kommunalen Erziehungsheimen.
- e) Vikare, die zufolge ihrer Abmeldung offensichtlich aus dem Lehrerstand ausgetreten sind. Vikare, die seinerzeit aus dem Lehrerstand ausgetreten sind, sich aber wieder für den Schuldienst zur Verfügung gestellt haben, sind dann stimmberechtigt, wenn sie auf Grund ihrer Wiederanmeldung bis zum Zeitpunkt der Prosynode Schuldienst geleistet haben.

»Wählbar sind:

alle Mitglieder der Schulsynode, sofern sie die in § 2 des UG. geforderten Qualitäten erfüllen.

Beratende Stimmen. Der einschlägige § 323 des UG. wird verlesen.

»Wahlart: Es gibt nur eine Bestimmung über die Wahlart. Sie ist in § 43 des Reglementes für die Schulkapitel und die Synode enthalten. Er wird verlesen.

»Aus dieser Bestimmung ergibt sich, daß die Wahl geheim vorzunehmen ist. Das Gesetz betreffend Wahlen vom 7. November 1869 enthält keine Vorschriften über geheime Wahlen in öffentlichen Versammlungen. — Wir halten uns so weit wie möglich an die Bestimmungen über geheime Wahlen in geschlossenen Versammlungen (§ 37 des Wahlgesetzes).«

»Wahlbureau: Präsident des Wahlbüros ist Herr Paul Kielholz, Primarlehrer, Zürich 9. — Die weiteren Mitglieder des Wahlbüros werden bekanntgegeben, wenn dies verlangt wird« (wird nicht verlangt).

»Zuerst erfolgt die Wahl des Vertreters der Volksschullehrer, dann diejenige des Vertreters der höheren Schulen. In jedem Fall werden die schriftlich eingereichten Vorschläge bekanntgegeben, darauf soll das Wort für weitere Vorschläge und die Diskussion frei sein.«

»Die Stimmberechtigung ist an den Eingängen zum Saal kontrolliert worden.«

»Für den ersten Wahlgang sind die Stimmzettel ausgeteilt worden. Die Türen werden geschlossen, wenn dies für die exakte Durchführung der Wahl notwendig werden sollte.«

»Die Rekursfrist dauert bis und mit 1. Juni 1945.

Ungültige Stimmen: Stimmzettel sind ungültig, wenn

- a) sie mehr als einen Namen enthalten,

- b) die Stimme einem Kandidaten gegeben wurde, der nicht wählbar ist,
- c) die Person, der gestimmt wird, so ungenau bezeichnet ist, daß begründete Verwechslungen möglich sind.«

Weiter gibt der Präsident bekannt, daß inbezug auf das Stimmrecht der Lehrer an der Töchterschule I und II der Stadt Zürich ein Antrag eingegangen ist, der anschließend zur Diskussion gestellt wird. Der Präsident ersucht die Versammlung, die Stimmberechtigung dieser Lehrer vorerst nicht zu diskutieren.

Sodann stellt der Präsident die Fragen:

- a) »Wird das Stimmrecht eines Anwesenden in dem Teil des Saales, der für die Stimmberechtigten reserviert ist, bezieht?
- b) Wird zu den übrigen Wahlanordnungen das Wort verlangt?«

Prof. Boesch frägt an, warum die Hilfslehrer und Lehrbeauftragten, die das Stimmrecht erhalten, nicht verlesen werden. Der Vorsitzende wiederholt, daß es sich bei der gegenwärtigen Synode um eine Uebergangslösung handle, daß das Stimmrecht gesetzlich festgelegt und daher nicht vom Verlesen abhängig sei.

Zur *Eingabe der Lehrer an der Töchterschule* der Stadt Zürich gibt der Vorsitzende die Auffassung des Synodalvorstandes unter Hinweis auf ein Schreiben vom 28. März 1945 an die Rektorate der betreffenden Schulen bekannt.

In diesem Schreiben wurde ausführlich dargelegt, daß der Synodalvorstand bedaure, durch die gesetzlichen Grundlagen und die Entscheide der zuständigen Behörden gezwungen zu sein, das gegenwärtige Verfahren anzuwenden, daß er dasselbe aber nur als eine Uebergangslösung betrachte.

Die Stellungnahme des Synodalvorstandes hat sich nicht geändert. Die Prosynode vom 2. Mai 1945 sieht sich veranlaßt, sich zur gleichen Auffassung bekennen zu müssen.

Der Synodalvorstand begreift den Protest der Lehrer an der Töchterschule Zürich und freut sich, daß die Lehrer sich so energisch für die Mitgliedschaft in der Synode wehren. Er unterstützt inhaltlich die von den Konventspräsidenten eingereichte Resolution, möchte ihr aber folgenden Wortlaut geben:

»Die Versammlung der Schulsynode vom 28. Mai 1945 ersucht die Erziehungsdirektion und den Regierungsrat, die Teile des UG. vom Jahre 1859, die sich auf die Synode beziehen, so bald wie möglich zu revidieren und dabei den Lehrern der Töchterschule der Stadt Zürich die Mitgliedschaft in der Schulsynode gesetzlich zu sichern. Sollte eine Änderung der Gesetzgebung

bis zur nächsten Versammlung der Schulsynode nicht möglich sein, werden die Erziehungsdirektion und der Regierungsrat ersucht, die Frage zu prüfen, ob nicht durch Beschuß des Regierungsrates eine vorläufige Regelung im Sinne des Antrages möglich wäre.«

Die Synode genehmigt mit großem Mehr die vorgelegte Resolution und beschließt deren Weiterleitung an die Erziehungsdirektion.

Für den Vertreter der Volksschule ist ein schriftlicher Wahlvorschlag vom kantonalen Lehrerverein eingegangen, lautend auf den Namen

Binder, Jakob, S.-L., Winterthur.

Aus der Versammlung wird ferner vorgeschlagen:

Schmid, Jakob, P.-L., Zürich.

Die Diskussion wird freigegeben und reichlich benutzt.

Wahl des Vertreters der kantonalen Mittelschulen und der Universität: Vom Verband der Lehrer an den kantonalen Mittelschulen ist ein schriftlicher Antrag eingereicht worden, lautend auf den Namen

Ganz, Prof. Dr. W., Kantonsschule, Winterthur.

Aus dem Schoße der Versammlung wird vorgeschlagen:

Schmid, Prof. Dr. Werner, Unterseminar Küsnacht (Zch.).

Die Diskussion wird in weitestem Rahmen freigegeben und ausgiebig benutzt.

Die Wahl wird durchgeführt.

Der Präsident gibt bekannt, daß die Wahlresultate, sofern sie vorliegen, nach dem Hauptvortrage bekanntgegeben werden.

Trakt. 6: »Spitteler als Erzieher«, Vortrag von Herrn Prof. Dr. G. Bohnenblust, Genf.

Während der Auszählung der Resultate hält Prof. Dr. G. Bohnenblust, Genf, seinen Vortrag:

Spitteler als Erzieher

Der Redner freut sich, vor der Zürcher Synode, der er in seiner Jugend angehörte, über den Dichter des olympischen Frühlings sprechen zu dürfen, dessen hundertsten Geburtstag wir eben gefeiert haben.

Die natürliche Spannung zwischen dem schöpferischen Geiste und der Schule für alle darf uns nicht hindern, auf die erzieherischen Werte seines Wesens und Werkes zu achten.

Wir fragen, wie Spitteler die Erziehung als Zögling und als Erzieher erfahren, sodann, wie sie sich in seinem Werke spiegeln und welche erzieherischen Kräfte von dem Werk ausgehen.

Innig ist das Verhältnis des Sohnes zur Mutter, voll Widerstand das zum urwüchsigt praktischen Vater, der ihn seine Straße führen will. Er aber lebt in seiner Welt der Bilder. Fromme Innerlichkeit tritt ihm in Bern und Basel, weiter Basler Humanismus namentlich in Jacob Burckhardt entgegen. Der »Schulkrieg« bedeutet den Widerstreit erwachender Schöpferkraft gegen autoritative Ueberlieferung: dank dem Verständnis der Lehrer führt er nicht zur Katastrophe. Das geistliche Amt soll die Freiheit des Geistes sichern: der Gegensatz der Weltanschauungen drängt nach jahrelangem Kampfe den Theologen in die Laufbahn des Erziehers. In Rußland, Bern und Neuenstadt lehrt der Dichter, ehe er Schriftleiter, endlich freier Poet wird. Seine eigene Tätigkeit ist durch Milde und bildfrohe Phantasie bestimmt: die Schüler danken ihm seine Güte, ohne von seiner Lehre hingerissen zu sein.

Spittelers Erfahrung durchzieht seine Dichtung: von den »Frühesten Erlebnissen« und dem noch ungedruckten »Entscheidenden Jahr« durch die Erzählungen, die Gedichte und die »Lachenden Wahrheiten« bis zu den Epen der hohen Zeit. Ueberall herrscht der Widerwille gegen äußere Gewalt, leblosen »Lehricht«, faule Nachahmung statt tapferer Ursprünglichkeit, überall der Mut zum echten Wesen und Werk.

Der Dichter will nicht als Dichter lehren: er will, daß das Werk durch seine Vollendung erhebe, läutre, bilde. Urgehalt und Urgewalt sind alles, aber sie sind es für alle. Die erzieherische Wirkung Spittelers geht von seinem Werkmut, seiner Werktreue, von der Leuchtkraft seines Werkes aus. Seien wir Erzieher, wie Spitteler Dichter war: ganz, wesentlich, freudig, opferfähig, opferfroh: dann ist auch in unserer Wirkung von Seele zu Seele »Glück und Sonne« wie in jedem echten Kunstwerk. Der schwere Weg des Einzelnen wird den Erzieher vor zerstörender Gewalt bewahren: der Dichter dient ja der Gemeinschaft am besten, wenn er das Werk seiner Seele schafft und schenkt. Der Einzelne aber verliere sich nicht in Einsamkeit. Der Dichter ist in einer großen Stunde zur Stimme seines Volkes, seiner Freiheit und seines Gewissens geworden. Nicht verleugnet, sondern vollendet hat sich Prometheus durch seine tapfere Tat. Ein mutiger Fanatiker bleibt der Dichter des »Dennoch« trotz aller Dunkelheit seines Weltgrundes: so siegt die Morgenröte »Gruß von Gott den Mutigen allen«. (Autorreferat.)

Trakt. 8: Berichte.

Der Synodalpräsident legt die Berichte über die Verhandlungen der Prosynode 1945, über die Tätigkeit der Schulkapitel im Jahre 1944 und der Kommission zur Förderung des Volksgesan-

ges vor. Sie geben zu keiner Diskussion Anlaß und werden genehmigt.

Trakt. 9: Wahlen.

Die bisherigen Mitglieder der nachfolgenden Aemter haben sich in verdankenswerter Weise für eine weitere Amtsdauer von 2 Jahren zur Verfügung gestellt und werden neu gewählt. Es sind dies:

a) Kommission zur Förderung des Volksgesanges:

J. Dubs, P.-L., Kollbrunn

M. Graf, S.-L., Zürich 7

J. Haegi, S.-L., Zürich 7

K. Maeder, P.-L., Bülach

R. Schoch, P.-L., Zürich 6

b) Vertreter der Synode in der Verwaltungskommission des Pestalozzianums:

F. Brunner, S.-L., Zürich 10

c) Synodaldirigent:

J. Haegi, S.-L., Zürich 7

d) Synodalvorstand: Die Amtsdauer des bisherigen Vorstandes ist abgelaufen und er muß neu bestellt werden. Der bisherige Präsident P. Hertli tritt ususgemäß zurück.

Es werden für eine Amtsdauer von 2 Jahren gewählt:

als Präsident: der bisherige Vizepräsident A. Surber, P.-L., Zürich 7

als Vizepräsident: der bisherige Aktuar A. U. Däniker, Botanischer Garten Zürich

als Aktuar: Dr. Heinrich Keller-Kägi, S.-L., Winterthur.

Trakt. 7: Mitteilung des Wahlergebnisses.

Der Synodalpräsident gibt die Resultate der Wahl der Vertreter in den Erziehungsrat für den Rest der Amtsdauer 1943/47 bekannt.

Die Zahl der Stimmberechtigten betrug 1658. Die Kandidaten vereinigen die im Folgenden angegebenen Stimmenzahlen auf sich:

1. *Binder, Jakob, S.-L., Winterthur*, erhielt 886 Stimmen und ist gewählt;

Schmid, Jacques, P.-L., Zürich, erhielt 647 Stimmen;

2. *Schmid*, Werner, Prof. am Unterseminar Küsnacht, erhielt 830 Stimmen und ist gewählt;
Ganz, Werner, Prof., Winterthur, erhielt 642 Stimmen.

Schließlich liegt noch ein Rücktrittsgesuch vom 12. Mai 1945 von Heinrich Fenner, Stäfa, als Mitglied der Aufsichtskommission der Witwen- und Waisenstiftung für zürcherische Volksschullehrer vor. Der Vorstand empfiehlt Annahme des Gesuches und bringt in Vorschlag: Eduard Berchtold, P.-L., Zürich 6; er wird für die Amtsdauer von 2 Jahren gewählt.

Trakt. 10. In vorgerückter Stunde wurde die erfolgreiche Tagung mit dem Liede: »Brüder reicht die Hand zum Bunde« um 13.35 Uhr geschlossen.

Der Präsident: *P. Hertli*.

Der Aktuar: *A. U. Däniker*.